

## Leitvorstellungen für die Aufhebung und Zusammenlegung von Schulen

### Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Bedarfsentwicklung	1
2.	Auswirkungen der Betriebsgröße auf die Organisation und die pädagogische Arbeit	2
3.	Rechtliche Grundlagen und Bindungen	3
4.	Vorgehensweise und Wahl des Verfahrens	4
5.	Das Steuerungsverfahren bei der Zusammenlegung von Schulen	5
5.1	Das Steuerungsteam	5
5.2	Die Arbeit des Steuerungsteams	6
5.2.1	Organisatorische und inhaltliche Aspekte der Zusammenlegung (u.a. Schulprofil / Schulprogramm)	6
5.2.2	Personelle Auswirkungen	7
6.	Das Verfahren bei Aufhebung einer Schule	8
7.	Frei werdende Schulstandorte	9
Anlage 1	Kriterienkatalog zu berücksichtigender Belange für die gerechte Abwägung der Entscheidung bei der Aufhebung bzw. der Zusammenlegung von Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I	10
Anlage 2	Muster-Ablaufplan für das Steuerungsverfahren bei der Zusammenlegung von Schulen (bzw. Aufhebung von Schulen)	12

### 1. Bedarfsentwicklung

Die demographische Entwicklung in Berlin hat in den letzten Jahren zu einem (regional unterschiedlichen) **erheblichen Rückgang der Schülerzahlen** geführt. Daraus resultiert ein teilweise drastischer Rückgang bei der Auslastung schulischer Einrichtungen.

Dieser Prozess wird sich in den kommenden Jahren – wenn auch abgeschwächt – fortsetzen: Die aktuelle **Modellrechnung** der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport vom August 2003 prognostiziert, dass die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in den allgemein bildenden Schulen bis 2010 nochmals um ca. 12 % zurück gehen wird. Erst anschließend ist wieder mit einem geringfügigen Anstieg zu rechnen.

Die Prognose zur Entwicklung der Schülerzahlen basiert auf der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erstellten Bevölkerungsprognose für Berlin und wird jährlich fortgeschrieben. Dabei sind die für die Berliner Bezirke prognostizierten Trends in eine absehbare gesamtstädtische Entwicklung eingebettet. Dieses Zahlenmaterial ist in der jeweils aktuellen Fassung als einheitliches Kriterium für die Schulnetzplanung und als Basis für daraus abzuleitende Konsequenzen zu verwenden; bezirkseigene, von der Modellrechnung der Senatsverwaltung abweichende Schülerprognosen können nicht akzeptiert werden.

Die Entwicklung der Schülerzahlen ist nach Schulstufen und nach Regionen differenziert zu betrachten: Die **Grundschülerzahlen** sind in den vergangenen Jahren vor allem in den östlichen Bezirken stark gefallen (Rückgang seit 1993 um 54%). Für die Gesamtstadt ist gegenwärtig die Talsohle erreicht; für die Jahre nach 2004 wird insgesamt ein leichter Anstieg erwartet (deutliche Zunahmen in Lichtenberg, Pankow und Treptow-Köpenick, überwiegend leicht fallende Grundschülerzahlen in den westlichen Bezirken). Im Bereich der allgemein bildenden **Schulen der Sekundarstufe I** zeigt sich für die Gesamtstadt bis 2007 ein deutlicher Rückgang um ca. 27 %, dem anschließend ein nur leichter Anstieg folgen wird. Besonders massiv werden die Abnahmen in Marzahn-Hellersdorf (-67 % bis 2009), Lichtenberg (-58 % bis 2008) und Treptow-Köpenick (-46 % bis 2007) ausfallen, während in den westlichen Bezirken überwiegend leichte Rückgänge (bis -13 %) zu verzeichnen sein werden.

Der Vergleich von Modellrechnung und Raumkapazität der Schulen ergibt **für das Jahr 2012** einen rechnerischen Überhang von ca. 125 Zügen bei den **Grundschulen** und von ca. 210 Zügen bei den **Schulen der Sekundarstufe I**. Hierbei handelt es sich um rein **rechnerische** Werte zur Veranschaulichung der Dimensionen der Schulraumüberkapazitäten. Der Überhang bei den Grundschulen wird sich durch den geplanten Ausbau der Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich in den kommenden Jahren entsprechend reduzieren.

Das entscheidende Kriterium für die Aufhebung einer Schule bzw. für die Zusammenlegung von Schulen ist allerdings nicht vorrangig der Kapazitätsüberschuss eines Standortes, sondern hauptsächlich die **Unterschreitung der organisatorisch erforderlichen Betriebsgröße**.

Insgesamt sind bislang **128 Schulaufhebungen** genehmigt worden. Aufgrund der Schülerzahlenentwicklung werden auch in den nächsten Jahren noch weitere Aufhebungen bzw. Zusammenlegungen – vorrangig im Bereich der Schulen der Sekundarstufe I – durchgeführt werden müssen.

## **2. Auswirkungen der Betriebsgröße auf die Organisation und die pädagogische Arbeit**

Die Organisationsgröße von Schulen ist vor allem pädagogisch begründet. Das dauerhafte Unterschreiten von Mindestzügigkeit und Mindestfrequenzen führt unmittelbar zu einer Beeinträchtigung der pädagogischen Qualität der betroffenen Schule. Da die Vorgaben der Senatsverwaltung für die Unterrichtsversorgung (Ausstattung mit Lehrerstunden) von der Einhaltung der Einrichtungs- und Durchschnittsfrequenzen ausgehen, müssen in unterfrequent eingerichteten Klassen zusätzliche Lehrerstunden in Anspruch genommen werden, um den Regelunterricht abzudecken. Diese Stunden stehen dann für Vertretungszwecke oder für pädagogische Verbesserungen nicht mehr zur Verfügung; ein überproportional hoher Unterrichtsausfall ist vorprogrammiert.

Für die Organisierbarkeit einer Schule und – damit eng verknüpft – für die Sicherung der pädagogischen Qualität des schulischen Angebots ist eine ausreichende Betriebsgröße unabdingbar. Die Unterschreitung der Mindestzügigkeit einer Grund- oder einer Schule der Sekundarstufe I muss daher – sofern es sich beim Sinken der Schülerzahlen nicht offenkundig um ein vorübergehendes Phänomen handelt – zwangsläufig eine entsprechende Veränderung des Schulnetzes auslösen. Ähnliches gilt für gymnasiale Oberstufen, da das erforderliche Kursangebot unterhalb einer bestimmten Jahrgangsstärke (nach AV SEP: mindestens 50 Schüler) nicht mehr gewährleistet werden kann.

Mit der Einhaltung der Mindestzügigkeit gemäß § 17 Abs. 5 SchulG und AV SEP sind jedoch lediglich die Minimalbedingungen erfüllt; die Zielvorstellungen für ein bezirkliches Schulnetz sollen sich vielmehr an Zügigkeiten orientieren, die im oberen Bereich der in der AV SEP genannten Bandbreite liegen, um ein sowohl pädagogisch als auch schulorganisatorisch leistungsfähiges Schulnetz zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation des Landes und den immer enger werdenden Spielräumen bei der Versorgung der Schulen mit personellen und materiellen Ressourcen gewinnt die Optimierung der Betriebsgrößen von Schulen inzwischen neben der schulorganisatorisch-inhaltlichen auch eine wirtschaftliche Dimension.

Schulauhebungen bzw. –zusammenlegungen sind aus den genannten Gründen auch dann in Erwägung zu ziehen, wenn die einzelnen Schulen zwar die Mindestzügigkeit gemäß § 17 Abs. 5 SchulG nicht unterschreiten, jedoch durch entsprechende Schulnetzänderungen wirtschaftlichere und pädagogisch wie schulorganisatorisch effektivere Betriebsgrößen erreicht werden können.

### 3. Rechtliche Grundlagen und Bindungen

Nach § 109 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Berlin vom 26.1.2004 entscheiden die Bezirke über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihnen verwalteten Grundschulen, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und Schulen der Sekundarstufe I; diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport).

Die Entscheidungen über das pädagogische Profil, das Schulprogramm, das pädagogische Personal und über die Funktionsstelleninhaber/innen liegen bei der Schule bzw. bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport. Die Zuständigkeit für die Zuweisung eines Schulstandortes für eine Schule liegt bei den Bezirken als zuständiger Schulbehörde (Schulträger).

In Anbetracht der vielfältigen Verknüpfungen und gegenseitigen Abhängigkeiten von äußeren und inneren Schulangelegenheiten ist eine frühzeitig einsetzende, intensive Zusammenarbeit von Bezirk und Senatsverwaltung für eine erfolgreiche Durchführung von Aufhebungs- oder Zusammenlegungsverfahren unabdingbar.

Die Entscheidungsfindung der Schulträger über Aufhebung bzw. Zusammenlegung von Schulen vollzieht sich i. d. R. im Rahmen der gemäß § 109 Abs. 3 SchulG von den Bezirken aufzustellenden bezirklichen Schulentwicklungspläne. Grundlage und verbindliche Vorgabe sind dabei das Schulgesetz – insbesondere § 17 Abs. 5 – und die Ausführungsvorschriften zur Schulentwicklungsplanung (**AV SEP**), in denen u.a. die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der bezirklichen Schulnetze (z.B. Mindest- und Höchstzügigkeiten) festgelegt und schulentwicklungsplanerische Aspekte der Schulorganisation (standörtliche Gegebenheiten, Schulwegelänge, etc.) benannt sind.

Bei der Vorbereitung von Aufhebungen bzw. Zusammenlegungen sind **feste und nachvollziehbare Standards für eine gerechte, einheitliche Vorgehensweise** einzuhalten.

Für die Beurteilung der Entscheidungsfindung eines Bezirks hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung folgenden Anspruch formuliert: Rechtlicher Maßstab für die Überprüfung der Standortverlagerung ist das von der Rechtsprechung entwickelte Gebot der gerechten Abwägung für schulorganisatorische Maßnahmen planerischen Inhalts, bei denen den zuständigen Behörden ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt. Das Gebot der gerechten Abwägung, dem die Ausübung des Planungsermessens genügen muss, ist nach der Rechtsprechung jedoch dann verletzt, wenn eine Abwägung nicht stattgefunden hat, in die Abwägung Belange nicht eingestellt wurden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, die Bedeutung der betroffenen öffentlichen bzw. privaten Belange verkannt oder der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wurde, der zum objektiven Gewicht einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Um diesem **Gebot der gerechten Abwägung** entsprechen zu können, wurde ein **Katalog zu berücksichtigender Belange** erstellt, der sowohl die Schulträger in die Lage versetzen soll, eine rechtsfehlerfreie und die Interessen der Betroffenen berücksichtigende Entscheidung für oder

gegen die Einbeziehung der einen oder anderen Schule in Aufhebungs- bzw. Zusammenlegungsmaßnahmen zu treffen als auch die Senatsverwaltung befähigen soll, die der Genehmigung der Schulträgerentscheidung vorgelagerte Prüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung möglichst aller Faktoren vornehmen zu können; er dient auch der Transparenz des Entscheidungsprozesses.

Der Kriterienkatalog zu berücksichtigender Belange für die gerechte Abwägung der Entscheidung wird als Anlage beigefügt.<sup>1</sup>

#### 4. Vorgehensweise und Wahl des Verfahrens

Mit der Aufhebung bzw. der Zusammenlegung von Schulen werden die Interessen von Schülern, Eltern und Lehrern erheblich berührt. Dementsprechend hoch ist das Konfliktpotenzial; viele der bislang durchgeführten (Aufhebungs-)Verfahren waren geprägt von kontroversen Diskussionen in den schulischen und bezirklichen Gremien, von massiven Protesten und Beschwerden der jeweils Betroffenen, in Einzelfällen bis hin zur Inanspruchnahme der Verwaltungsgerichte.

Um bei allen beteiligten Gruppen die erforderliche Kooperationsbereitschaft zu erzeugen, muss das Verfahren von einem hohen Maß an **Transparenz** sowie einer **frühzeitigen Information** der Betroffenen geprägt sein. So sollte bereits im Zuge der bezirklichen Schulentwicklungsplanung die Möglichkeit genutzt werden, die Handlungsnotwendigkeiten klar zu benennen und nachvollziehbar darzulegen sowie ggf. alternative Lösungen gegeneinander abzuwägen.

Bei der Entscheidungsfindung über aufzuhebende bzw. zusammenzulegende Schulen ist grundsätzlich zwischen Schule als organisatorischer Einheit und dem genutzten **Standort** zu unterscheiden: Die Aufhebung einer Schule muss nicht zwangsläufig bedeuten, dass auch der betreffende Standort aufgegeben wird; umgekehrt sichert eine hohe Standortqualität nicht automatisch den Fortbestand der auf diesem Standort befindlichen Schule.

Die Reduzierung des schulischen Angebots kann entweder durch **Aufhebung** einer Schule oder durch **Zusammenlegung** von Schulen erfolgen.

Mit der Aufhebung einer Schule gehen sowohl der Schulname als auch die Schulnummer unter. Die verbleibenden Jahrgänge/Klassen werden einer anderen Schule zugeordnet. Die Lehrkräfte und Funktionsstelleninhaber/innen geraten in Personalüberhang. Sie werden bedarfsentsprechend umgesetzt.

Die Aufhebung einer Schule sollte künftig auf die wenigen Fälle beschränkt bleiben, bei denen die betroffene Schule ausläuft, ohne dass eine inhaltliche Zusammenführung mit einer anderen Schule notwendig oder sinnvoll ist.

Mit der Zusammenlegung von Schulen gehen die Rechtsbeziehungen der zusammengelegten Schulen auf die neue Schule über. Sowohl die Schulnamen als auch die Schulnummern gehen unter. Der neu entstehenden Schule ist eine neue Schulnummer zuzuordnen (s. Rundschreiben II Nr. 19/2004 vom 18.02.2004).

Hinsichtlich der Benennung der Schule wird empfohlen, die erfolgte Zusammenlegung durch Wahl eines neuen Namens auch nach außen zu dokumentieren; hiervon soll nur dann abgewichen werden, wenn im Hinblick auf den Erziehungsauftrag der Schule die überragende Bedeutung eines bisherigen Namensgebers die Beibehaltung dieser Benennung gebietet.

Die Jahrgänge/Klassen, die Lehrkräfte und Funktionsstelleninhaber/innen gehen in die neue (zusammengelegte) Schule über.

Die Besetzung von Funktionsstellen an der neuen Schule erfolgt vorrangig aus dem Personenkreis der Funktionsstelleninhaber/innen der bisherigen Schulen. Sofern durch die Zusammenlegung an

---

<sup>1</sup> Siehe Anlage 1 (Seite 10)

der neuen Schule Personalüberhang an Lehrkräften entsteht, werden die Dienstkräfte entsprechend der Dienstvereinbarung für den Umgang mit Personalungleichgewichten bei Lehrkräften bedarfsgerecht umgesetzt. (Für Funktionsstelleninhaber/innen vergleiche auch Tz. 5.2.2.)

## 5. Das Steuerungsverfahren bei der Zusammenlegung von Schulen

Bei der Zusammenlegung von Schulen sind im Rahmen des Integrationsprozesses u.a. die inhaltlich-pädagogische Zusammenführung beider Schulen (u.a. Schulprogramm und Schulprofil) zu planen und zu gestalten und Entscheidungen über den Personalbestand (Kolleginnen und Kollegen der neuen Schule – aber auch Funktionsstelleninhaber/innen) vorzubereiten. Um diesen Prozess strukturiert ablaufen zu lassen, ist das nachfolgend beschriebene Verfahren entwickelt worden.

### 5.1 Das Steuerungsteam

Zur Begleitung des gesamten Integrationsprozesses wird ein grundsätzlich paritätisch mit den Schulleitern/innen, den stellvertretenden Schulleitern/innen sowie ggf. den pädagogischen Koordinatoren/innen der bisherigen Schulen besetztes **Steuerungsteam** unter Vorsitz des/r zuständigen Schulaufsichtsbeamten/in gebildet.

Das Steuerungsteam begleitet als zentrales Steuerungsinstrument den gesamten Integrationsprozess und bildet die institutionellen Voraussetzungen für einen systematischen und strukturierten Verlauf im Sinne der Zusammenführung zweier gleichberechtigter Partner:

Das Steuerungsteam schafft auf pädagogisch-inhaltlicher sowie personalorganisatorischer Seite die wesentlichen Voraussetzungen für das Entstehen einer inhaltlich neu definierten Schule mit neuem Schulprofil, einem neuen Schulprogramm, einem neu zusammengestellten Kollegium und neuer Leitungsstruktur.

Das Steuerungsteam ist kein schulrechtlich definiertes Gremium; dennoch sollte im Hinblick auf Einberufung, Sitzungszeiten und Sitzungsort, Gäste, Tagesordnung, Sitzungsverlauf sowie Niederschrift der Rahmengeschäftsordnung gefolgt werden.

Die Sitzungen des Steuerungsteams finden regelmäßig statt. Die Mitglieder des Steuerungsteams wirken durchgängig kooperativ zusammen.

Die Arbeit des Steuerungsteams kann zusätzlich durch weitere Arbeitsgruppen vorbereitet und unterstützt werden. In diesen Arbeitsgruppen – wie auch in den übrigen Gremienveranstaltungen gemäß Schulgesetz – soll vor allem den Kolleginnen und Kollegen sowie den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gelegenheit gegeben werden, eigene Vorstellungen und Ansichten in die Diskussion einzubringen.

Das Steuerungsteam analysiert die wesentlichen Kernpunkte des anstehenden Integrationsprozesses: Die in pädagogischer, organisatorischer sowie personeller Hinsicht zu treffenden Maßnahmen bzw. Entscheidungen werden identifiziert und u.a. durch einen **Zeit-Maßnahmen-Katalog** in eine sachlogisch begründete zeitliche Reihenfolge gebracht.

Das Steuerungsteam beschäftigt sich zunächst umfassend mit den inhaltlich-organisatorischen Aspekten der Zusammenlegung wie u.a. der organisatorischen Zusammenführung beider Schulen, den Festlegungen zum Schulprofil sowie den Grundsätzen zum Schulprogramm und bereitet diese möglichst umfassend für die neue Schule vor. Im weiteren Verlauf der Arbeit berät das Steuerungsteam die zuständige Schulaufsicht bei der Personalplanung.

Das Steuerungsteam wird unmittelbar nach Vorliegen der Genehmigung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport über die Zusammenlegung von Schulen gegründet. Bei klarer Entscheidungslage kann das Steuerungsteam bereits vor Herbeiführung der formalen Entscheidung gebildet werden.

Die Zusammensetzung des Steuerungsteams ändert sich im Verlauf der Arbeit: Mit Fortschreiten des Integrationsprozesses scheidet diejenigen Funktionsstelleninhaber/innen aus dem Steuerungsteam aus, die zukünftig der neuen Schule nicht mehr angehören und ihrer Funktion entsprechend an andere Schulen umgesetzt werden. Dies erfolgt spätestens zum Termin der Zusammenlegung beider Schulen.

Nach der Zusammenlegung der Schulen übernehmen der/die Schulleiter/in, der/die stellvertretende Schulleiter/in bzw. ggf. der/die Pädagogische/n Koordinator/in/innen der neuen Schule nach Bedarf als „Führungsteam“ die Arbeit des Steuerungsteams und führen die Umsetzung des zuvor erarbeiteten Konzepts fort.

Die Arbeit des Steuerungsteams orientiert sich ebenfalls an dem Grundsatz einer rechtzeitigen und frühzeitigen Information der Schulöffentlichkeit. Die Vorbereitung sowie die Durchführung des Integrationsprozesses, aber vor allem auch die Gestaltung der Kommunikationsprozesse hinsichtlich der frühzeitigen Information bzw. der Einbeziehung aller beteiligten Gruppen sind maßgebend und prägend für das Schulklima der aus der Integration hervorgehenden neuen Schule.

Die Information der Lehrkräfte sowie Schüler/innen und Eltern wird durch die Schulleiter/innen in Abstimmung mit der Schulaufsicht der Außenstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport sichergestellt. Nach seiner Gründung verständigt sich das Steuerungsteam über Grundsätze und Verfahrensweisen für die kontinuierliche und angemessene Einbeziehung der betroffenen Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern. Die Gremienveranstaltungen sind zu nutzen.

## **5.2 Die Arbeit des Steuerungsteams**

### **5.2.1 Organisatorische und inhaltliche Aspekte der Zusammenlegung (u.a. Schulprofil / Schulprogramm)**

Die Entscheidung über die Zusammenlegung von Schulen ist von der Standortentscheidung zu trennen: Für den anstehenden Integrationsprozess ist es unerheblich, ob die zukünftige Schule am Standort einer der beiden bisherigen Schulen angesiedelt sein wird. Der scheinbare „räumliche Fortbestand“ einer Schule darf nicht zu einer Dominanz im Integrationsprozess führen.

Das Steuerungsteam definiert sich aus dem pädagogischen Auftrag der integrativen Begleitung des gesamten Veränderungsprozesses mit dem Ziel, dass aus bisher existierenden Schulen in einem möglichst konfliktarm verlaufenden Integrationsprozess und angemessener Beteiligung aller Betroffener eine (inhaltlich) neue Schule mit eigener Identität entsteht, die in der Regel in den Räumen einer der beiden bisherigen Schulen untergebracht sein wird.

Zu den organisatorischen Planungen für die neue Schule gehört u.a. die Entwicklung eines unter pädagogischen Gesichtspunkten formulierten Konzepts zur Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten auf Grundlage der Vorgaben des Schulträgers. Dabei ist ggf. eine anfängliche Filiallösung zu berücksichtigen. Bei Gymnasien sowie Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe sind Vorbereitungen für das Zusammenführen der gymnasialen Oberstufen zu treffen. Dies kann u.a. durch umfangreiche Kooperationen, die gegenseitige Teilnahme an mündlichen Prüfungen sowie ggf. durch ein in Zusammenarbeit durchgeführtes Abitur (Abiturpartnerschaft – Erst- und Zweitkorrektor/in von den beiden am Integrationsprozess beteiligten Schulen) erreicht werden.

Zu den inhaltlichen Planungen gehört die Erarbeitung konzeptioneller Grundlagen für das Schulprofil und für das Schulprogramm der neuen Schule, die im Nachgang mit den Lehrkräften (sowie Schülern/innen und Eltern) der neuen Schule detailliert ausgestaltet werden.

Ausgehend von den Schulprofilen / Schulprogrammen der beiden bisher bestehenden Schulen werden Vereinbarungen und Festlegungen zum Schulprogramm der neuen Schule getroffen. Das Schulprofil der neuen Schule ergibt sich aus dem Schulprogramm. Bei der Genehmigung des neuen Schulprogramms sind die von der Senatsverwaltung gesondert genehmigten Formen zu berücksichtigen und nach Möglichkeit fortzusetzen.

Bei Festlegungen zu Schulprogrammen sind neben regionalen auch gesamtstädtische Gesichtspunkte zu berücksichtigen (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 SchulG).

Versuche, das Schulprogramm der neuen Schule additiv aus den Profilen bzw. Programmen der bisherigen Schulen zusammenzusetzen, stehen im Widerspruch zum eigentlichen Anliegen: Die ausschließliche Addition der bisher vorhandenen Profile führt in der Regel zu einer wenig überschaubaren Ansammlung von Profilelementen, die den Anspruch beinhaltet, es allen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern Recht machen zu wollen, deren spätere Umsetzung in der Schulpraxis aber nur sehr schwer möglich sein wird.

In den Diskussionen im Steuerungsteam sollte grundsätzlich die Bereitschaft vorhanden sein, bisher vorhandene Profile bzw. andere schulprägende Besonderheiten und Schwerpunkte zugunsten der Notwendigkeit eines gleichberechtigten und verträglichen Zusammengehens beider Schulen in Frage zu stellen. Versuche, in diesen Diskussionen ausschließlich eigene Standpunkte und Positionen durchbringen zu wollen, belasten unnötig den Integrationsprozess und sollten unbedingt vermieden werden.

### **5.2.2 Personelle Auswirkungen**

Stehen zunächst organisatorisch-inhaltliche Aspekte im Vordergrund, berät das Steuerungsteam im weiteren Verlauf des Zusammengehens die Schulaufsicht bei der Personalplanung für die neue Schule:

Das Steuerungsteam erarbeitet unter Berücksichtigung der Kolleginnen und Kollegen, die aufgrund eigener Veränderungswünsche mit Zustimmung der Schulaufsicht nicht mehr der neuen Schule angehören wollen, Vorschläge für die zukünftige personelle Ausstattung der Fachbereiche mit Lehrerinnen und Lehrern. Die Zuständigkeit für Entscheidungen liegt unverändert bei der Schulaufsicht. Die Regelungen von § 7 Abs. 3 SchulG sind zu beachten.

Sollten Funktionsstellen an der neuen Schule noch nicht besetzt sein und eine Besetzung aus dem Personalüberhang nicht möglich sein, erarbeitet das Steuerungsteam Vorschläge für die Reihenfolge der auszuschreibenden Funktionsstellen.

Die Entscheidungen zur Besetzung der Funktionsstellen der neuen Schule gestalten sich dann schwierig, wenn an beiden bisher vorhandenen Schulen diese Funktionsstellen jeweils besetzt sind, beide Kollegen/innen „endbefördert“ sind und somit einen Anspruch auf amts- und besoldungsgleiche Weiterverwendung besitzen: Eignung, Befähigung und fachliche Leistung haben bei der Besetzung der Funktionsstellen der neuen Schule eine besondere Bedeutung. Darüber hinaus können bei der Unterbringung von Personalüberhangkräften auch andere sachliche Kriterien herangezogen werden. Eine Beschränkung auf den Kreis der Funktionsstelleninhaber/innen der beiden bisherigen Schulen ist grundsätzlich zulässig.

Bei den Entscheidungen zur Besetzung der Funktionsstellen mit den bereits vorhandenen Funktionsstelleninhaber/innen handelt es sich grundsätzlich um Einzelfallentscheidungen. Ein generelles Verfahren wird nicht vorgegeben. Vom Grundsatz her wird angestrebt, die Funktionsstellen der zukünftigen Schule möglichst paritätisch aus dem Kreis der Funktionsstelleninhabern/innen der beteiligten Schulen zu besetzen, sofern dies die entsprechenden dienstrechtlichen Regelungen zulassen.

Darüber hinaus sind bei der Personalauswahl die Regelungen der VBSV 2000 zu berücksichtigen: Die in Abschnitt II (Vereinbarung über den Umgang mit der Personalüberhangssituation zur Beschäftigungssicherung) Ziffer 3 Abs. 4 gemachten Ausführungen zur „Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur“ sind in die personellen Entscheidungen für die neue Schule mit einzubeziehen.

### **Besoldungsüberhänge aufgrund schülerzahlabhängiger Funktionsstellen an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen**

Im Bereich der Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen werden die Funktionsstelleninhaber/innen schülerzahlabhängig besoldet. Dadurch kann u. U. die Situation eintreten, dass die Funktionsstelleninhaber/innen bereits im Vorfeld einer anstehenden Zusammenlegung ihrer Schule durch das Absinken der Zahl der Schülerinnen und Schüler unter die in der Bundes- bzw. Landesbesoldungsordnung A vorgegebenen Bemessungsgrenzen in den Besoldungsüberhang geraten.

Funktionsstelleninhaber/innen, die sich im Besoldungsüberhang befinden, können derzeit grundsätzlich nur dann an ihrer bisherigen Schule verbleiben, wenn sie sich mit der freiwilligen Rückernennung unter Zahlung einer nichtaufzehrbaren Ausgleichszulage einverstanden erklären. Andernfalls bleibt nur die Umsetzung an eine andere Schule mit entsprechender Schülerzahl, sofern an dieser Schule eine freie Funktionsstelle in der benötigten Besoldung vorhanden ist.

Im Bereich der o.g. Schulen kann die Bildung des Steuerungsteams dadurch erschwert werden, dass der/die Schulleiter/in und/oder der/die stellvertretende Schulleiter/in bereits ein Jahr vor Zusammenlegung ihrer Schule in den Besoldungsüberhang geraten sind und sich in der Folge für die Umsetzung an eine andere Schulen entschieden haben.

Die Funktionsstellen sind in der Regel nicht nachbesetzt worden. In diesem Fall entscheidet die zuständige Schulaufsicht über die Zusammensetzung des Steuerungsteams. Es ist grundsätzlich möglich, auch geeignete Lehrkräfte in das Steuerungsteam aufzunehmen.

Es ist von der Schulaufsicht in jedem Einzelfall zu klären, wie mit den Funktionsstelleninhaber/innen im Besoldungsüberhang zu verfahren ist.

### **6. Das Verfahren bei Aufhebung einer Schule**

Eine notwendige Reduzierung des schulischen Angebots kann in besonders gelagerten Fällen auch weiterhin durch die Aufhebung einer Schule erfolgen, z.B. wenn

- sich der Nachfragerückgang schwerpunktmäßig an einer einzelnen Schule manifestiert,
- kein spezifisches Profil vorhanden oder
- das vorhandene nicht tragfähig oder erhaltenswert ist.

Durch die Nichteinrichtung neuer Klassen reduziert sich die Schülerzahl so weit, dass die verbleibenden Jahrgänge/Klassen zum Zeitpunkt der Aufhebung der Schule einer anderen Schule zugeordnet werden können („Auslaufmodell“).

Gleichwohl besteht auch bei der Aufhebung einer Schule häufig erheblicher Koordinationsbedarf (z.B. hinsichtlich einer die Schülerinteressen wahrenden Organisation der gymnasialen Oberstufe). In Abhängigkeit vom Einzelfall sollte daher auch hier das für die Zusammenlegung von Schulen entwickelte Verfahren – in entsprechend der Sachlage modifizierter Form – zur Anwendung kommen.



## **Personelle Auswirkungen**

Mit der Aufhebung einer Schule geraten die Funktionsstelleninhaber/innen dieser Schule zwangsläufig in den Personalüberhang. Die Funktionsstelleninhaber/innen der aufnehmenden Schule bleiben unverändert in ihren bisherigen Funktionen und nehmen diese Aufgaben auch zukünftig wahr. Die verbleibenden Lehrkräfte werden in der Regel ebenfalls der anderen Schule zugeordnet.

## **7. Frei werdende Schulstandorte**

Infolge der Schulaufhebungen der vergangenen Jahre hat bereits eine große Zahl von Schulstandorten ihre frühere Nutzung verloren. In vielen Fällen wird der jeweilige Standort noch temporär durch eine Filiale weiter genutzt. Die Freimachung erfolgt daher meist mit einer gewissen Verzögerung, so dass insbesondere in den Bezirken mit starken Schülerrückgängen das Leerstandsproblem noch weiter zunehmen wird.

Anfangs konnten für einen großen Teil der frei werdenden Standorte Nachnutzungen gefunden werden, wie z.B.

- Weiternutzung als Filiale einer anderen Schule
- Weiternutzung durch eine andere Schulart oder eine Privatschule
- Nutzung für andere bildungsbezogene Zwecke (Volkshochschule, Musikschule, Bibliothek)
- Nutzung für andere bezirkliche Aufgaben.

Da derartige Nutzungsmöglichkeiten inzwischen weitestgehend erschöpft sind und sich insbesondere die in größerer Anzahl leer stehenden Typenbauten in den östlichen Bezirken als ungeeignet für eine privatwirtschaftliche Nutzung erwiesen haben, wird in vielen Fällen der Abriss des Schulgebäudes unumgänglich.

Dabei ist zu beachten, dass die zugehörigen Sporthallen in der Regel auch weiterhin benötigt werden. Sofern die Hallen bisher durch die haustechnischen Einrichtungen des Schulgebäudes versorgt wurden, müssen neue Technikzentralen geschaffen werden, für die – neben den Abrisskosten – weitere erhebliche Kosten entstehen.

In Einzelfällen sollen Abriss des Schulgebäudes und Erstellung neuer Technikzentralen aus Mitteln des Programms „Stadtumbau Ost“ realisiert werden. In allen anderen Fällen ist das Grundstück – ggf. nach Klärung der weiteren Nutzung der Sporteinrichtungen – dem Liegenschaftsfonds des Landes Berlin zuzuführen.

## Anlage 1:

### Kriterienkatalog zu berücksichtigender Belange für die gerechte Abwägung der Entscheidung bei der Aufhebung bzw. der Zusammenlegung von Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I

#### Qualitative (pädagogisch-organisatorische) Aspekte

##### Grundschulen

- Einhaltung der Mindestzügigkeit gemäß § 17 Abs. 5 SchulG und AV SEP (Mindestforderung)

Grundschule	mindestens	2 Züge	(52 Sch./Jg. i.M.)
	Ziel:	3 – 4 Züge	(> 78 Sch./Jg. i.M.)

Das Grundschulnetz eines Bezirks sollte nicht flächendeckend auf der Basis der Mindestzügigkeit organisiert sein, Ziel ist vielmehr eine durchschnittliche Zügigkeit von 3 bis 3,5 Zügen.

Die Mindestzahl der Klassen oder Lerngruppen eines Eingangsjahrgangs (Züge) soll an Grundschulen und an Schulen der Sekundarstufe I die Zweizügigkeit nicht unterschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde (§ 17 Abs. 5 SchulG).

Ein Unterschreiten von Mindestzügigkeit und Mindestfrequenzen zur Aufrechterhaltung einer Schule ist nur in besonders ungünstigen stadträumlichen Lagen möglich; in derartigen Ausnahmefällen kann ggf. eine Filiale am Standort der aufzuhebenden Schule verbleiben. Auch die Filialen können jedoch nur Bestand haben, solange die zulässige Mindestfrequenz nicht auf Dauer wesentlich unterschritten wird.

- Aufrechterhaltung eines wohnortnahen Grundschulangebots unter Berücksichtigung sicherer Schulwege
- Erhalt bewährter pädagogischer Programme und Angebote (z.B. sport- und musikbetonte Züge, zweisprachige Schulen) sowie von Schulen mit Integrationsansätzen
- Sicherung bestehender Ganztagsangebote

##### Schulen der Sekundarstufe I

- Einhaltung von Mindestzügigkeiten gemäß § 17 Abs. 5 und AV SEP (Mindestforderung)

- Hauptschule	mindestens	2 Züge	Ziel: 3 Züge
- Realschule	mindestens	2 Züge	Ziel: 3 Züge
- Verbundene			
Haupt- und Realschulen	mindestens	2 Züge	Ziel: 3 Züge
- Gymnasium	mindestens	3 Züge	Ziel: 4 Züge
- Gesamtschule	mindestens	4 Züge *)	Ziel: 4/ 6 Züge*)
- Gymnasiale Oberstufe	mindestens	50 Schüler / Jahrgang	

\*) 6 Züge bei angegliederter Oberstufe

Das Netz der Schulen der Sekundarstufe I eines Bezirks sollte nicht flächendeckend auf der Basis der Mindestzügigkeit organisiert sein, Ziel ist vielmehr eine durchschnittliche Zügigkeit, die im oberen Bereich der in der AV SEP genannten Bandbreite liegt.

- Schaffung einer regional ausgewogenen Schulnetzstruktur, die – abhängig von den stadträumlichen Gegebenheiten – ein gut erreichbares, möglichst wohnortnahes Angebot aller Oberschularten gewährleistet.

- Erhalt bewährter pädagogischer Programme, besonderer Profile und Angebote durch Zusammenführung geeigneter Schulen.
- Aufrechterhaltung des Fremdsprachenangebots und Berücksichtigung der Fremdsprachenfolge.
- Sicherung eines angemessenen Ganztagsangebots gemäß den vorhandenen Ressourcen.
- Sicherung eines angemessenen Kursangebotes in den auf Individualisierung angelegten Bildungsgängen der Gesamtschule und der gymnasialen Oberstufen der Gymnasien, Gesamtschulen und OSZ (Wahlpflichtbereich, leistungsdifferenzierter Unterricht, Grund- und Leistungskurse) entweder an der Einzelschule oder bei kooperierenden Schulen (Ausnahme: Schulen, bei denen aufgrund ihrer besonderen Konzeption und Profilbildung eine Einschränkung des Kursangebotes bereits vorgesehen ist).
- Konzentration der Gesamtschulplätze nach Möglichkeit an Gesamtschulen mit ausgewogener Zusammensetzung und gymnasialer Oberstufe.
- Teilnahme an Schulversuchen, Modellversuchen; Erhalt von Schulen besonderer pädagogischer Prägung bzw. mit abweichenden Organisationsformen.
- Berücksichtigung des Wahlverhaltens bezogen auf die Einzelschule, d.h. vorrangige Aufhebung der Schulen, die aufgrund geringer Nachfrage verstärkt auf Zuweisungen angewiesen sind.

### **Standortbezogene Aspekte**

- Größe des Standorts sowie dessen Erreichbarkeit (möglichst kurze Schulwege, gute Verkehrsanbindung); vorrangiges Prinzip bei Grundschuleinzugsbereichen ist die fußläufige Erreichbarkeit (Schulwege auf besonderes Gefährdungspotential hin prüfen: Vorrang hat nicht die kürzere Entfernung, sondern die gefahrlosere Erreichbarkeit).
- Eignung von Gebäudetyp, Bauart, Erfüllung von Richtwerten, Fachraumangebot, Freiflächen, Aufnahmefähigkeit in Zügen, Entwicklungsfähigkeit.
- Behindertengerechtigkeit,.
- baulicher Zustand, bereits erfolgte Investitionen, verbleibender Investitionsbedarf.
- Ausstattung des Standortes mit gedeckten und ungedeckten Sportflächen, Möglichkeiten zur Schaffung noch fehlender Sportangebote.

### **Hinweise zum Verfahren**

- Auswahl der aufzuhebenden bzw. zusammen zu legenden Schulen in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport. Wahl des anzuwendenden Verfahrens,
- frühzeitige Information und Beteiligung der Schulöffentlichkeit (Eltern, Lehrer, Schüler).
- Beteiligung schulischer Gremien im Bezirk gem. § 76 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 111 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SchulG (Anhörung der Schulkonferenz und des Bezirksschulbeirats).
- Beschlussfassung durch das Bezirksamt / ggf. Erörterung in der BVV.
- zeitliche Umsetzung einer Aufhebung mit dem Ziel der Schülerverträglichkeit (Minderung der Veränderungsbelastungen), z.B. durch ein „Auslaufmodell“, d.h., die Aufhebung wird schrittweise vorgenommen, indem über mehrere Schuljahre jeweils keine Anfangsklassen gebildet werden und nach 2 Jahren die Schule aufgehoben und als Filiale einer benachbarten verbleibenden Schule geführt wird. Sobald die räumlichen Bedingungen es erlauben, sollten die Klassen zusammengeführt werden.
- Einsetzen eines Steuerungsteams bei inhaltlicher Zusammenführung von Schulen durch die Senatsverwaltung für Bildung (in der Regel nach Genehmigung des Beschlusses des Bezirksamtes durch die Senatsverwaltung).
- Überprüfung der quantitativen Grundlagen der Aufhebungs- bzw. Zusammenlegungsentscheidung vor ihrem Vollzug, wenn seit dem Aufhebungs- bzw. Zusammenlegungsbeschluss mehr als ein Jahr vergangen ist.

**Anlage 2:  
Muster-Ablaufplan für das Steuerungsverfahren bei der Zusammenlegung von Schulen  
(bzw. Aufhebung von Schulen)**

Ereignisse in zeitlicher Abfolge	Maßnahmen, Auswirkungen und Folgen
Die Zusammenlegung von Schulen (bzw. ggf. Aufhebung einer Schule) steht bevor.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Anzahl der Schulen muss aufgrund sinkender Schülerzahlen verringert werden.</li> </ul>
Vorbereitung der Entscheidung des Bezirksamtes	Beratungen im Vorfeld der Entscheidungen, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>Beratungen des Schulträgers durch das Referat SenBJS II B in Abstimmung mit der Schulaufsicht in der Außenstelle</li> <li>Beratung der Schulleiter/innen durch die Schulaufsicht</li> <li>Anhörung und Einbeziehung der Schulleiter/innen der betroffenen Schulart durch die Schulaufsicht</li> </ul>
	Information der Beteiligten <ul style="list-style-type: none"> <li>Frühzeitige Information der betroffenen Eltern, Schüler/innen sowie Lehrkräfte. Grundsätze der Information sind bei den Beratungen zu vereinbaren.</li> <li>ggf. breite Einbindung der Beteiligten im Vorfeld der Entscheidung</li> <li>Teilnahme an entsprechenden Diskussionsveranstaltungen</li> <li>Beteiligung der Gremien gemäß SchulG</li> <li>Bearbeitung von Anfragen der Medien</li> </ul>
	Bei klarer Entscheidungslage: Gründung eines <b>Steuerungsteams</b> (paritätische Besetzung mit Schulleiter/innen, stellvertretende/r Schulleiter/innen sowie ggf. pädagogische Koordinatoren der beteiligten Schulen sowie zuständiger Schulaufsicht) bereits im Vorfeld der Entscheidung.
Entscheidung des Bezirksamtes – Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport	Zeitnahe Gründung des <b>Steuerungsteams</b> (Besetzung s.o.) Das Steuerungsteam begleitet als zentrales Steuerungsinstrument den gesamten Integrationsprozess durch u.a. <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufstellen eines Zeit-Maßnahmen-Katalogs für den Ablauf des Integrationsprozesses</li> <li>Vorbereitung bzw. Gestaltung des inhaltlich-pädagogischen Zusammengehens der beteiligten Schulen (u.a. Schulprofil, Schulprogramm sowie Schulorganisation)</li> <li>Vorbereitung der Entscheidungen der Schulaufsicht im Hinblick auf die Personalplanung</li> </ul> Die Lehrer/innen und sonstigen Mitarbeiter/innen sowie Schüler/innen und Eltern können in Arbeitsgruppen sowie in den Gremien gem. SchulG die Sitzungen des Steuerungsteams begleiten.
Zeitraum zwischen Entscheidung (bzw. Genehmigung) und Termin der Zusammenlegung (Aufhebung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kontinuierliche Begleitung des gesamten Integrationsprozesses durch das Steuerungsteam.</li> <li>Mit Fortschreiten des Integrationsprozesses scheiden Funktionsstelleninhaber/innen aus dem Steuerungsteam aus (Umsetzung an andere Schulen).</li> <li>Die Besetzung der Funktionsstellen der neuen Schule wird vorbereitet.</li> </ul>
Termin für die Zusammenlegung von Schulen (ggf. Aufhebung einer Schule)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Steuerungsteam wird aufgelöst.</li> <li>Der/die Schulleiter/in, der/die stellvertretende/r Schulleiter/in sowie ggf. die Pädagogischen Koordinatoren übernehmen als „Führungsteam“ die Aufgaben des Steuerungsteams und führen den Integrationsprozess in der neuen Schule fort.</li> </ul>